

Zusammenstellung der erstinstanzlichen Strafsachen,
die im Dezember 2024 vor dem Landgericht Bielefeld
verhandelt werden sollen

Hinweis: Die angegebenen Termine können kurzfristig jederzeit noch geändert werden. Es wird gebeten, Änderungsmitteilungen zu beachten.

Zudem ist das jeweils aktuelle Verzeichnis der Sitzungstermine für 1 Woche im Voraus im Internet unter www.lg-bielefeld.nrw.de einsehbar.

In allen Verfahrensabschnitten bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung.

1. Unterbringungssache
gegen
F. (58)
wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung u.a.

03.12.2024, 9:15 Uhr, mit Fortsetzungen am 10.12. und 11.12.2024, jeweils
9:15 Uhr,

II. Strafkammer, Saal 2,
(2 KLS - 446 Js 618/23 - 23/24)

Die Staatsanwaltschaft legt dem Beschuldigten folgendes zur Last:

Am 20.08.2022 soll sich der Beschuldigte wegen einer manischen Phase seiner schizoaffektiven Störung in stationärer Behandlung in einem Bielefelder Krankenhaus befunden haben. Dort soll er die Einnahme der ihm verordneten Medikamente weitgehend abgelehnt haben.

An dem Tag soll er Krankenhauspersonal bei 5 Gelegenheiten genötigt und bei 3 dieser Gelegenheiten auch mit Feuerstößen, die er mithilfe einer Spraydose und einem Feuerzeug entfacht haben soll, tätlich angegriffen haben.

Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass der Beschuldigte wegen der manischen Phase seiner schizoaffektiven Störung nicht in der Lage war, nach der Einsicht über das Unrecht seiner Tat zu handeln. Sie verfolgt die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus.

2. Strafsache

gegen

B. (38)

wegen des Verdachts des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern u.a.

05.12.2024, 13:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 10.12., 13.12., 16.12. und 19.12.2024, jeweils 9:00 Uhr,
IVa. Strafkammer, Saal 1,
(4a KLS - 566 Js 1577/24 - 1/24)

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten folgendes vor:

In der Zeit zwischen dem 12.09.2021 und dem 10.04.2024 soll er seine zu Beginn des Tatzeitraumes 12 Jahre alte Tochter in Bielefeld bei insgesamt 33 Gelegenheiten - teilweise schwer - sexuell missbraucht und teilweise auch vergewaltigt haben.

3. Strafsache

gegen

S. (37)

wegen des Verdachts der Vergewaltigung u.a.

11.12.2024, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 13.12., 23.12.2024, 06.01.2025
und 09.01.2025, jeweils 9:00 Uhr,

I. Strafkammer, Saal 4,

(1 Ks - 566 Js 1595/21 - 20/23)

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten folgendes vor:

Am 08.06.2021 soll der Angeklagte in der von ihm bewohnten Wohnung in
Minden die Geschädigte, nachdem es zuvor zu einvernehmlichen Ge-
schlechtsverkehr gekommen war, bei 2 Gelegenheiten vergewaltigt, bei ei-
ner dieser Gelegenheiten sogar bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt haben.

4. Strafsache

gegen

a) A. (18)

b) D. (19)

c) R. (19)

wegen des Verdachts des Totschlags u.a.

17.12.2024, 8:30 Uhr, mit Fortsetzungen am 06.01.2025, 9 Uhr, 27.01. 8:30
Uhr, 07.02., 12.02., 19.02., 21.02., 27.02., 05.03., 07.03., 17.03., 21.03.,
27.03., 07.04., 10.04., 28.04., 07.05., 09.05. und 22.05.2025, jeweils 9:00
Uhr,

4. Strafkammer, Saal 1,

(4 Ks - 446 Js 272/24 - 21/24)

Die Staatsanwaltschaft wirft den Angeklagten folgendes vor:

In der Nacht auf den 23.06.2024 sollen die Angeklagten, die in Begleitung
von mindestens 6 weiteren Personen gewesen sein sollen, im Kurpark von

Bad Oeynhausen auf den Hauptgeschädigten und zwei seiner Freunde, A. und L., getroffen sein.

Während die weiteren Mitglieder seiner Gruppe zunächst weitergegangen sein sollen, soll der Angeklagte zu a) vor dem Angeklagten und seinen Freunden stehen geblieben sein und diese zunächst verbal angegangen haben. Nachdem der Hauptgeschädigte und A. erfolglos versucht haben sollen, den Angeklagten zu a) friedlich verbal zu bewegen, weiterzugehen, sollen die zuvor auf einer Bank sitzenden Geschädigten sich erhoben haben. Der Angeklagte zu a) soll daraufhin dem Hauptgeschädigten und dem A. unvermittelt gezielt nacheinander schmerzhaft Schläge mit der Faust in das Gesicht zugefügt haben.

Die Begleiter des Angeklagten zu a) sollen die Auseinandersetzung bemerkt und sich daraufhin dorthin begeben haben. Der Angeklagte zu b) soll den A. gezielt angegriffen und auf den Oberkörper geschlagen haben. Dieser soll sich gewehrt haben, indem er den Angeklagten zu b) umklammert und zu Boden gebracht haben soll. Dort soll der Angeklagte zu b) gezielt mit Schlägen und Tritten auf den A. weiter eingewirkt haben. Der A. soll dadurch Schmerzen und Nasenbluten erlitten haben.

Der Angeklagte zu c) soll auf den am Boden liegenden A. gezielt zweimal in den Rücken getreten haben.

Währenddessen soll der Hauptgeschädigte versucht haben, sich weiteren Schlägen zu entziehen und sich rückwärtsgehend zu entfernen. Der Angeklagte zu a) soll den Hauptgeschädigten verfolgt und versucht haben, weiter auf ihn einzuschlagen. Er soll den Hauptgeschädigten dann mit einem gezielten Tritt gegen die Beine zu Boden gebracht haben. Den sich leicht aufrichtenden Hauptgeschädigten soll er dann weiter so gegen den Kopf sowohl getreten als auch wuchtig mit dem Knie gestoßen haben, dass dieser ungebremst zur Seite geschleudert und mit dem Kopf hart auf das Betonpflaster aufgeschlagen sein soll. Auf den bewusstlos am Boden liegenden Hauptgeschädigten soll der Angeklagte zu a) nunmehr gezielt gegen bzw. auf den Kopf getreten haben. Spätestens zu diesem Zeitpunkt soll der Angeklagte zu a) den Tod des Hauptgeschädigten zumindest billigend in Kauf genommen haben.

Der Angeklagte zu a) soll dem Hauptgeschädigten die mitgeführte Brusttasche, in der sich Portmonee mit Personalpapieren, etwas Kleingeld, eine geringe Menge Marihuana und Parfüm befunden haben sollen, an sich genommen haben.

Anschließend soll er sich zu seiner Gruppe zurückbegeben haben. Dort soll er auf den Körper des immer noch mit dem Angeklagten zu b) am Boden kämpfenden A. eingetreten haben.

Anschließend sollen die Angeklagten und ihre Begleiter vom Tatort geflohen sein.

Einige Minuten später soll die Angeklagte zu a) und c) die von dem Hauptgeschädigten erbeutete Brusttasche nach mitnamenswerten Gegenständen durchsucht haben. Der Angeklagte zu a) soll dem Angeklagten zu c) hieraus einen Bargeldbetrag in Höhe von ca. 2 € gegeben haben, sich mit dem Herrn Parfüm eingesprüht und den Rest in einen Teich geworfen haben.

Der Hauptgeschädigte soll infolge der erlittenen massiven Kopfverletzungen am 25.06.2024 im Krankenhaus verstorben sein

5. Strafsache

gegen

W. (34)

wegen des Verdachts des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern

18.12.2024, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 07.01.2025, 14.01., 29.01. und 12.02.2025, jeweils 9:00 Uhr,

III. Strafkammer, Saal 33,

(3 KLS - 566 Js 224/24 - 28/24)

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten folgendes vor:

Im November und Dezember 2023 soll der Angeklagte die zu Beginn des Tatzeitraumes 6 Jahre alte Tochter seiner damaligen Lebensgefährtin in der

gemeinsam bewohnten Wohnung in Bielefeld bei 2 Gelegenheiten sexuell schwer missbraucht haben.

6. Strafsache

gegen

a) S. (30)

b) S. (39)

c) G. (24)

wegen des Verdachts des erpresserischen Menschenraubes u.a.

20.12.2024, 9:00 Uhr, mit Fortsetzungen am 08.01.2025 und 10.01.2025, jeweils 9:00 Uhr,

I. Strafkammer, Saal 4,

(1 KLS - 33 J einen 1653/23 - 17/24)

Die Staatsanwaltschaft legt den Angeklagten folgendes zur Last:

Die Angeklagten sollen sich zu einer Bande zusammengeschlossen haben, um von der Wohnanschrift des Angeklagten zu a) das dort lagernde Cannabis über sogenannte „Läufer“ zu veräußern.

Die 2022 sollen die Angeklagten den – wie Ihnen bekannt – zum Tatzeitpunkt 17-jährigen Geschädigten mit dem Verkauf von 17 g Cannabis beauftragt haben, wobei ihm gestattet worden sein soll, 3 g der ihm übergebenen 20 g Cannabis zum Eigenkonsum zu verwenden.

Den Verkaufserlös von 12 g Cannabis i.H.v. 120 € soll der Geschädigte dem Angeklagten zu a) stellvertretend für alle Angeklagten übergeben haben.

Der Geschädigte soll beabsichtigt haben, die restlichen 5 g Cannabis am 23.07.2022 auf einem Schützenfest in Spexard zu verkaufen. Dort soll das Cannabis jedoch von einem Polizeibeamten aufgefunden und sichergestellt worden sein.

Der Geschädigte soll dies aus Angst vor Repressalien durch die Angeklagten diesen zunächst nicht mitgeteilt haben. Er soll sich schließlich doch dem Angeklagten zu c) offenbart haben.

Die Angeklagten sollen beabsichtigt haben, den Geschädigten in die Wohnung des Angeklagten zu a) zu locken, diesen dort festzuhalten, um eine Geldforderung i.H.v. 50 € durchzusetzen.

Ende Juli 2022 Anfang August 2022 soll sich der Geschädigte auf die Veranlassung des Angeklagten zu c) in die Wohnung des Angeklagten zu a) begeben haben, wo alle 3 Angeklagten auf ihn gewartet haben sollen. Der Angeklagte zu b) soll den Geschädigten aufgefordert haben, sich auf einen auf der Terrasse befindlichen Stuhl zu setzen und soll ihm erklärt haben, dass er dort nicht wegkäme, bis „die Sache geklärt sei“. Der Geschädigte soll sich dem Druck gebeugt und auf den Stuhl gesetzt haben. Dort soll der Angeklagte zu a) den Geschädigten unvermittelt mit voller Kraft mit seiner rechten Faust, an der sich ein Schlagring befunden haben soll, gezielt ins Gesicht geschlagen haben, wobei er die rechte Seite der Stirnhöhle, das rechte Auge sowie die Nasenwurzel des Geschädigten getroffen haben soll. Bevor der Geschädigte das Bewusstsein verloren haben soll, soll ihn noch ein weiterer Schlag am Kopf getroffen haben.

Nachdem der Geschädigte sein Bewusstsein wiedererlangt haben soll, soll ihn der Angeklagte zu b) bedroht haben, sodass der Geschädigte aus Angst auf dem Stuhl verblieben sein soll.

Im weiteren Verlauf sollen die Angeklagten die Umhängetasche des Geschädigten erfolglos nach vermögenswerten Gegenständen durchsucht haben.

Im weiteren Verlauf soll der Angeklagte zu b) den Geschädigten verhöhnt und dabei gefilmt haben.

Der Geschädigte soll durch die Tat eine Stirnhöhlen Vorderwand Fraktur rechts mit Nasengerüstfraktur erlitten haben mit der Folge, dass ihm einen Titanplatte an der Stirn eingesetzt worden sein soll.

Darüber hinaus soll der Angeklagte zu b) am 25.05.2023 in seiner Wohnung in Gütersloh für den gesondert verfolgten B. u.a. gut 1.450 g Amphetamin, Wut 650 g Haschisch und 1176 g Marihuana, die jeweils zum gewinnbringenden Weiterverkauf bestimmt gewesen sein sollen, aufbewahrt haben.

Zudem soll der Angeklagte zu b) am 09.03.2023 und 25.05.2023 einen Pkw geführt haben, ohne im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis zu sein.

7. Strafsache

gegen

B. (34)

wegen des Verdachts des unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

18.12.2024, 9:00 Uhr, mit Fortsetzung am 07.01.2025, 13:00 Uhr,

XX. Strafkammer, Saal 3,

(20 Ks - 336 Js 678/22 - 20/23)

Die III. Große Strafkammer des Landgerichts Bielefeld hat den Angeklagten mit Urteil vom 30.09.2022 wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 10 Fällen und Beihilfe zum unerlaubten Handeln mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 9 Monaten verurteilt. Zudem hat die Kammer die Einziehung von Wertersatz i.H.v. 165.876,10 € angeordnet.

Auf die Revision des Angeklagten hat der Bundesgerichtshof das Urteil mit Beschluss vom 01.03.2023, Az. 4 StR 16/23, im Ausspruch über die Einziehung mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben und im Umfang der Aufhebung die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Die nunmehr zur Entscheidung berufene XX. Große Strafkammer wird erneut Feststellungen zum Umfang der dem Angeklagten zugeflossenen Erlöse aus den von Ihnen getätigten Veräußerungsgeschäften und eine neue Einziehungsentscheidung zu treffen haben.